

## 1. Änderungssatzung

### **der Großen Kreisstadt Niesky über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung**

Auf Grundlage der §§ 4 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., S. 418, berichtigt im SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 822, 841), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky mit Beschluss Nr. 04/2017 am 06.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Großen Kreisstadt Niesky über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung beschlossen:

#### **Artikel I Änderungsbestimmungen**

##### **§ 1**

§ 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die mit der Schmutzwassergebührenberechnung für die *Große Kreisstadt Niesky* beauftragte Stadtwerke Niesky GmbH, Hausmannstraße 10, 02906 Niesky (Verwaltungshelfer) wird ermächtigt, im Namen *und im Auftrag* der *Großen Kreisstadt Niesky* in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren *einschließlich Mahnverfahren* Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b *und* § 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung (AO) zu erlassen, *sowie öffentlich – rechtliche Verträge mit Dritten zur dauerhaften Übernahme oder zur Bewirtschaftung von privaten Abwasseranlagen abzuschließen.*

##### **§ 2**

§ 2 Absatz (1) wird mit Buchstabe d) um folgenden Wortlaut ergänzt:

*d) Abgabenbescheide zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung sonstiger und weiterer Grundstücksanschlusskanäle (§ 33 Absätze 1 und 2 SächsKAG)*

§ 2 wird mit dem Einfügen des Absatzes (2) um folgenden Wortlaut ergänzt:

*(2) Nach der in § 1 erteilten Ermächtigung wird der Verwaltungshelfer des Weiteren befugt, zur dauerhaften Übernahme privater Schmutzwasseranlagen in den Bestand der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Regelung der Unterhaltungs- und Instandsetzungspflicht von privaten Schmutzwasseranlagen im Namen der Großen Kreisstadt Niesky öffentlich-rechtliche Verträge mit Dritten abzuschließen. Die Ermächtigung umfasst auch die vertragliche Kosten- bzw. Entschädigungsregelung. Vor Abschluss der Verträge ist die Große Kreisstadt Niesky zu beteiligen.*

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung der Großen Kreisstadt Niesky über die Ermächtigung der Stadtwerke Niesky GmbH zum Erlass von Verwaltungsakten in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Mahnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, den 7.2.2017

Hoffmann  
Oberbürgermeisterin

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.